

2009 - 2014

Ausschuss für internationalen Handel

2013/0089(COD)

7.10.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

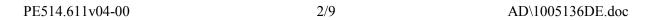
für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)

(COM(2013)0162 - C7-0088/2013 - 2013/0089(COD))

Verfasser der Stellungnahme: George Sabin Cutaş

AD\1005136DE.doc PE514.611v04-00



KURZE BEGRÜNDUNG

Wichtigstes Ziel des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und der zugehörigen Verordnung, die Teil desselben Pakets sind, ist es, die Systeme für die Markeneintragung in allen EU-Mitgliedstaaten anzugleichen sowie eine harmonische Koexistenz und Komplementarität zwischen dem Markensystem der Union und den Markenrechten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, um sie leistungsfähiger für Unternehmen zu machen, indem sie kostengünstiger, einfacher, schneller und berechenbarer sind sowie mehr Rechtssicherheit bieten. Dies könnte der Innovation und dem Wirtschaftswachstum starke Impulse verleihen.

Die Stellungnahme konzentriert sich ausschließlich auf die handelsbezogenen Aspekte des Vorschlags und insbesondere auf die Durchfuhr nachgeahmter Waren durch die Union und den Verkauf nachgeahmter Waren über das Internet. Was den ersten Aspekt anbelangt, so zielt der Vorschlag der Kommission darauf ab, die Durchfuhr nachgeahmter Waren durch die Union zu verringern. In der Stellungnahme wird diese Initiative unterstützt, es wird jedoch auch klargestellt, dass dies keine negativen Auswirkungen auf das Recht der Union haben sollte, im Einklang mit der am 14. November 2001 auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha angenommenen *Erklärung über das TRIPS-Abkommen und die öffentliche Gesundheit* den Zugang von Drittstaaten zu Medikamenten zu unterstützen. Es sollte jedoch eingeräumt werden, dass sich die Frage des Zugangs zu Medikamenten überwiegend auf Patente bezieht und nur in geringerem Maße auf Marken.

Was den zweiten handelsbezogenen Aspekt betrifft, wird mit dem Vorschlag auch das Ziel verfolgt zu verhindern, dass nachgeahmte Waren vor allem durch Verkäufe über das Internet in die Union gelangen. Dieses Problem hat in den letzten Jahren aufgrund der gestiegenen Verkaufszahlen über das Internet besondere Bedeutung erlangt. In der Stellungnahme wird deutlich gemacht, welche Rechtsinstrumente es dem Markenrechtsinhaber ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr nachgeahmter Waren zu unterbinden, wenn nur der Versender aus kommerziellen Beweggründen handelt. Angesichts der Tragweite des Problems und der auf dem Spiel stehenden wirtschaftlichen Interessen ist es ferner angebracht, die Kontrollen von Internet-Websites, über die nachgeahmte Waren verkauft werden, durch die Mitgliedstaaten zu verbessern.

Schließlich wird in der Stellungnahme auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Besitzstand der EU zum Schutz von geografischen Angaben in der Union auszubauen, indem geografische Angaben zu Waren, die keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen sind, in einen künftigen EU-Rechtsakt aufgenommen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um zu gewährleisten, dass der Schutz, den geografische Angaben aufgrund anderer Rechtsinstrumente der Union genießen, bei der Prüfung absoluter und relativer Eintragungshindernisse in der Union einheitlich und umfassend zum Tragen kommt, sollten in diese Richtlinie dieselben Bestimmungen zu geografischen Angaben aufgenommen werden wie in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Geänderter Text

(15) Um zu gewährleisten, dass der Schutz, den geografische Angaben aufgrund anderer Rechtsinstrumente der Union genießen, bei der Prüfung absoluter und relativer Eintragungshindernisse in der Union einheitlich und umfassend zum Tragen kommt, sollten in diese Richtlinie dieselben Bestimmungen zu geografischen Angaben aufgenommen werden wie in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009. Da EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz geografischer Angaben nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen bestehen, sollte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz geografischer Angaben auch für Waren annehmen, die keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen sind.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer eingetragenen Marke Dritten verbieten

Geänderter Text

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer eingetragenen Marke Dritten verbieten

PE514.611v04-00 4/9 AD\1005136DE.doc

können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die *im Wesentlichen* mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist. die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Die Einhaltung der WTO-Regeln durch die Union, insbesondere von Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, ihr Recht auf Förderung des Zugangs von Drittstaaten zu Medikamenten sowie insbesondere ihr Recht auf Produktion, Verbreitung und Vertrieb generischer Medikamente in und außerhalb der EU bleiben hiervon unberührt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um der Einfuhr rechtsverletzender Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der Markeninhaber die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

Geänderter Text

(23) Um der Einfuhr rechtsverletzender Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der Markeninhaber die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt. Zu diesem Zweck sollte der Markeninhaber einschlägige Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden ergreifen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Damit die Inhaber eingetragener Marken wirksamer gegen Nachahmungen vorgehen können, sollten sie das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke auf Waren sowie *bestimmte* Vorbereitungshandlungen vor dem Anbringen der Marke untersagen können.

Geänderter Text

(24) Damit die Inhaber eingetragener Marken wirksamer gegen Nachahmungen vorgehen können, sollten sie das Anbringen einer rechtsverletzenden Marke auf Waren sowie *sämtliche* Vorbereitungshandlungen vor dem Anbringen der Marke untersagen können.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

Geänderter Text

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

Zu diesem Zweck ist der Inhaber einer europäischen Marke berechtigt, gemäß der Richtlinie 2004/48/EG den Rechtsweg zu beschreiten und die nationalen Zollbehörden aufzufordern, gegen Waren vorzugehen, die mutmaßlich gegen seine Rechte verstoßen, wie beispielsweise durch Beschlagnahmung und Vernichtung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.

PE514.611v04-00 6/9 AD\1005136DE.doc

Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner geeignete Maßnahmen, um den Verkauf nachgeahmter Waren über das Internet zu unterbinden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.

Geänderter Text

5. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist. Die Einhaltung der WTO-Regeln durch die Union, insbesondere von Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, bleibt hiervon unberührt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) das Anbringen eines mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens auf der Aufmachung, Verpackung oder auf anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht werden kann, im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs;

Geänderter Text

(a) das Anbringen eines mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens **gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie** auf der Aufmachung, Verpackung oder auf anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht werden kann, im

AD\1005136DE.doc 7/9 PE514.611v04-00

Rahmen des geschäftlichen Verkehrs;

Begründung

Der Absatz sollte mit den bereits in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Identitäts- und Ähnlichkeitsbestimmungen in Einklang stehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37a

Entschädigung des Einführers und des Eigentümers der Waren

Die zuständigen Agenturen sind befugt anzuordnen, dass der Markeninhaber dem Einführer, dem Empfänger und dem Eigentümer der Waren angemessenen Ersatz für alle Schäden zu leisten hat, die dieser durch eine unrechtmäßige Zurückhaltung von Waren aufgrund der in Artikel 10 gewährten Einfuhrbeschränkungsrechte erlitten hat.

Begründung

Gemäß Artikel 56 des TRIPS-Übereinkommens sind die zuständigen Agenturen befugt anzuordnen, dass ein Antragsteller, in diesem Fall ein Markeninhaber, dem Einführer oder Eigentümer angemessenen Ersatz für alle Schäden zu leisten hat, die dieser durch eine unrechtmäßige Zurückhaltung von Waren erlitten hat. Die unrechtmäßige Zurückhaltung von Waren ist ein großes und zunehmendes Problem. Laut dem Jahresbericht der Kommission mit dem Titel "EU Customs Enforcement of Intellectual Property Rights: Results at the Border" (Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die EU-Zollbehörden: Ergebnisse an den Außengrenzen) wurden 2011 in über 2 700 Fällen Waren fälschlicherweise zurückgehalten, was einem Anstieg um 46 % in zwei Jahren entspricht.

VERFAHREN

Titel	Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Marken (Neufassung)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0162 - C7-0088/2013 - 2013/0089(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.4.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 16.4.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	George Sabin Cutaş 25.4.2013
Prüfung im Ausschuss	11.7.2013 16.9.2013
Datum der Annahme	14.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laima Liucija Andrikienė, Maria Badia i Cutchet, Nora Berra, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Andrea Cozzolino, George Sabin Cutaş, Marielle de Sarnez, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Franziska Keller, Bernd Lange, Vital Moreira, Paul Murphy, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Henri Weber, Jan Zahradil
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jarosław Leszek Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Elisabeth Jeggle, Krzysztof Lisek, Iosif Matula, Paul Rübig, Catherine Stihler